

VERÖFFENTLICHUNG NACHHALTIGKEITSBEZOGENER INFORMATIONEN
MAGELLAN
LEI: 969500BPQVGLNSYY5B13
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE

A. ZUSAMMENFASSUNG

MAGELLAN (die „SICAV“) bewirbt ökologische und/oder soziale Eigenschaften im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Ökologische und soziale Merkmale

Die SICAV fördert ökologische oder soziale Merkmale, indem er sich auf Unternehmen mit einer insgesamt positiven ESG-Qualität konzentriert, d. h. Unternehmen, die:

- (i) aufgrund einer ESG-Analyse der Verwaltungsgesellschaft für die Aufnahme in die höhere Tranche von 80% des investierbaren Universums in Frage kommen; und
- (ii) die keine Tätigkeiten ausführen, die die Verwaltungsgesellschaft für schädlich hält, wie z.B. solche, die erhebliche Risiken im Umwelt- oder Sozialbereich darstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet auf die SICAV Ausschlusslisten fortlaufend und vor jeder Investition Ausschlusslisten an, um die oben genannten Merkmale zu erreichen. Ausgeschlossene Tätigkeiten umfassen die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission aufgeführten Tätigkeiten (Ausschlüsse für Referenzwerte „Klimawende“, so genannte „CTB-Ausschlüsse“).

Nachhaltige Investitionen

Obwohl die SICAV keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, legt sie mindestens 15 % ihres Vermögens in nachhaltige Investitionen an, die zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, zu einem oder mehreren der folgenden ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen, es darf keines der folgenden ökologischen und/oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden:

- Zu den Umweltzielen gehören (i) der Klimaschutz, (ii) die Anpassung an den Klimawandel, (iii) die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (iv) der Übergang zur Kreislaufwirtschaft, (v) die Bekämpfung von Umweltverschmutzung und (vi) der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.
- Zu den sozialen Zielen gehören (i) die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen (auch für Arbeitnehmer in den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette), (ii) die Förderung eines angemessenen Lebensstandards und des Wohlergehens der Endnutzer sowie (iii) eine inklusive und nachhaltige Gemeinschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein exklusives Analysetool ein und nutzt interne und externe Quellen, um Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Auffassung nach zu einem oder mehreren dieser Ziele beitragen.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die SICAV berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Zu diesem Zweck bewerten wir die 14 verpflichtenden Indikatoren der wichtigsten negativen Auswirkungen („PAI“) gemäß Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zielführende fakultative KPIs und überwachen sie.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, nachteilige Auswirkungen soweit relevant durch Ausschlussbestimmungen, Interaktion mit Unternehmen, in die investiert wird, Abstimmungsverhalten und Interessenvertretung zu mindern, wobei jeweils nach Relevanz

vorgegangen wird. Nähere Einzelheiten zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind den Finanzaufstellungen der SICAV zu entnehmen.

Anlagestrategie und laufende Überwachung

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt ESG-Aspekte bei der Anlagenauswahl, indem sie vor einer Investition konsequent Ausschlusslisten anwendet. Die SICAV wendet eine Ausschlusspolitik an, die auf den Ausschluss von Anlagen in Unternehmen abzielt, die erhebliche soziale oder ökologische Risiken aufweisen, und investiert in Unternehmen, die in der Tranche über 80 % des Anlageuniversums liegen, durch eine Kombination von negativen und positiven ESG-Filterprozessen.

Nach der Anfangsinvestition werden ökologische und/oder soziale Kriterien weiterhin von der Verwaltungsgesellschaft überwacht, um die ursprüngliche ESG-Bewertung zu aktualisieren, Risiken und Kontroversen zu identifizieren und mit dem Unternehmen Bereiche anzugehen, die in puncto ESG verbessert werden können.

Richtlinie zur Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der im Portfolio gehaltenen Unternehmen

Die Verwaltungsgesellschaft prüft verschiedene Indikatoren zur Unternehmensführung (z.B. Einhaltung der Steuervorschriften, Struktur des Verwaltungsrats, Mitarbeitervergütung, Vergütung von Führungskräften, Diversität des Verwaltungsrats, Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung usw.), um zu beurteilen, ob im Portfolio gehaltene Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dazu gehören Informationen und Ratings aus externen Quellen und internes Research über die von den Unternehmen angewandten Governance-Verfahren gemessen an örtlichen Standards.

Einschränkungen von Methoden und Daten

Bei der Beurteilung von ESG-Merkmalen und Kontroversen stützt sich die Verwaltungsgesellschaft auf Angaben der Unternehmen, auf externe Informationen, die von ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden (z. B. MSCI ESG Research und RepRisk), ihre eigenen Recherchen und ihre Zusammenarbeit mit den Unternehmen. Comgest kann auch auf andere Quellen zurückgreifen, wie z. B. Broker, allgemeine und fachspezifische Medien.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Problemen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Daten, der Datenqualität und der Abdeckung konfrontiert sein, insbesondere in Schwellenmärkten und für Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung. Wenn keine Daten zu einem Unternehmen verfügbar sind oder diese Daten von den ESG- oder Unternehmensanalysten als unzuverlässig/ungenau erachtet werden, kann sich die Verwaltungsgesellschaft auf ihre Kenntnisse über das Unternehmen und auf interne Analysen berufen (einschließlich beispielsweise Informationen, die sie durch Interaktionen mit Unternehmen, Unternehmensmeldungen, Zusammenarbeit mit externen Experten erhält), um angemessene Schlussfolgerungen in Bezug auf die ESG-Merkmale und Kontroversen eines Unternehmens zu ziehen. Diese interne Bewertung kann daher von Bewertungen Dritter abweichen.

Aufteilung der Investitionen

Es ist vorgesehen, dass mindestens 60 % der Vermögenswerte der SICAV verwendet werden, um den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen gerecht zu werden. Dazu gehören mindestens 15 % nachhaltige Investitionen. Bis zu 40 % der Vermögenswerte entsprechen möglicherweise nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen.

B. KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Diese SICAV bevorzugt ökologische und/oder soziale Merkmale, hat aber nicht das Ziel, nachhaltige Investments zu tätigen. Sie muss jedoch mindestens 15 % ihrer Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, die zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Um als nachhaltige Investition zu gelten, muss ein im Portfolio gehaltenes Unternehmen zu einem oder mehreren der folgenden ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen, diese Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen und eine Praxis der guten Unternehmensführung anwenden:

- Zu den Umweltzielen gehören (i) der Klimaschutz, (ii) die Anpassung an den Klimawandel, (iii) die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (iv) der Übergang zur Kreislaufwirtschaft, (v) die Bekämpfung von Umweltverschmutzung und (vi) der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.
- Zu den sozialen Zielen gehören (i) die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen (auch für Arbeitnehmer in den verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette), (ii) die Förderung eines angemessenen Lebensstandards und des Wohlergehens der Endnutzer sowie (iii) eine inklusive und nachhaltige Gemeinschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein exklusives Analysetool ein und stützt sich auf interne und externe Quellen, um Unternehmen zu identifizieren, die ihrer Auffassung nach zu einem oder mehreren ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Bei dieser Identifizierung berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft nur Unternehmen, die mindestens eins der nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

Soziale Ziele:

- mindestens 25 % der Umsatzerlöse des im Portfolio gehaltenen Unternehmens werden durch Geschäftstätigkeiten erwirtschaftet, die zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 und 12)¹ beitragen.

Die SDGs können mit den vorstehend definierten sozialen Zielen folgendermaßen verknüpft sein:

Die drei sozialen Ziele sind		Verbundene SDGs
1.	Menschenwürdige Arbeit (Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette eingeschlossen)	8
2.	Angemessene Lebensstandards und Wohlergehen für Endbenutzer	2, 3, 6, 7, 12
3.	Integrative und nachhaltige Gemeinden und Gesellschaften	4, 9, 11

Umweltziele:

- mindestens 5 % des Umsatzes des im Portfolio gehaltenen Unternehmens wird dessen Angaben zufolge mit Tätigkeiten erwirtschaftet, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind (taxonomiekonforme Einkünfte), oder unter Verwendung der Taxonomiekriterien für einen wesentlichen Beitrag als aus Tätigkeiten stammend ausgewiesen, die einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß der Taxonomie leisten („wesentlich beitragende Umsatzerlöse“); oder

¹ SDG 2 – „Null Hunger“, SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen, SDG 4 – Hochwertige Bildung, SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitärversorgung, SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur, SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden, SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion.

- mindestens 10 % der Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens entfallen dessen Angaben zufolge auf Tätigkeiten, die mit der Taxonomie in Einklang stehen, oder werden unter Verwendung der Taxonomiekriterien für einen wesentlichen Beitrag als auf Tätigkeiten entfallend ausgewiesen, die einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gemäß der Taxonomie leisten („wesentlich beitragende CapEx“); oder
- der prozentuale Anteil der als taxonomiekonform ausgewiesenen CapEx geteilt durch den prozentualen Anteil der als taxonomiekonform ausgewiesenen Umsatzerlöse oder die wesentlich beitragenden CapEx geteilt durch den prozentualen Anteil der wesentlich beitragenden Umsatzerlöse liegt über 1; oder
- ein Portfoliounternehmen, dessen kurzfristige Klimaziele von der Science Based Targets Initiative (SBTi) für gut befunden wurden.

Bewertung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Es wird eine Bewertung vorgenommen, um sicherzustellen, dass Investitionen, die als Beitrag zu einem oder mehreren der oben genannten ökologischen und/oder sozialen Ziele identifiziert wurden, keinem dieser Ziele erheblichen Schaden zufügen.

Um sicherzustellen, dass die Anlagen der SICAV, die zu einem oder mehreren der Umwelt- und/oder sozialen Ziele beitragen, einem dieser Ziele keinen wesentlichen Schaden zufügen, bewertet und überwacht die Verwaltungsgesellschaft die 14 verpflichtenden PAIs sowie relevante fakultative Indikatoren. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet gegebenenfalls externe Daten und kann sich unter Verwendung von Informationen, die direkt vom Unternehmen oder aus ihren eigenen Recherchen und Kenntnissen über die potenziellen Auswirkungen der betreffenden Industrie oder Branche stammen, auf eine qualitative Bewertung stützen. Die Verwaltungsgesellschaft aktualisiert die Informationen zu den Indikatoren regelmäßig, um jede Änderung ihrer ursprünglichen Bewertung zu beobachten.

Die von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommene Bewertung konzentriert sich auf die als wichtig erachteten PAIs, je nach Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Für Unternehmen in Branchen mit begrenzten Auswirkungen auf einen oder mehrere PAI ist eine detaillierte Folgenabschätzung nicht erforderlich. In diesem Fall wird eine kurze Schlussfolgerung gezogen, aus der hervorgeht, dass der betreffende PAI in Anbetracht der Branche, in der das Unternehmen tätig ist, keine nennenswerten Schäden aufweist.

Für PAIs, die für die Branche, in der das gehaltene Unternehmen tätig ist, als wichtig gelten, wird eine detaillierte Bewertung durchgeführt, um festzustellen, ob das Unternehmen einen erheblichen Schaden verursacht. Diese Bewertung umfasst quantitative Maßnahmen (Schwellenwerte für bestimmte PAIs) und qualitative Maßnahmen (Bewertung des Bestehens von Politiken/Verfahren und Maßnahmen des betreffenden Unternehmens zur Vermeidung erheblicher Schäden).

Liegen keine spezifischen Angaben zum betreffenden PAI vor, können andere Faktoren zur Bewertung des erheblichen Schadens herangezogen werden (z. B. muss die Verwaltungsgesellschaft, wenn keine Daten über gefährliche Abfälle vorliegen, beurteilen, ob ein Unternehmen in einem für Artenvielfalt sensiblen Gebiet tätig ist und ob es umstritten ist).

Wenn ein Unternehmen, in das investiert wird, gemäß den Einschätzungen erheblich nachteilige Auswirkungen haben könnte, wird es nicht als nachhaltige Investition betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft bewertet auch die Konformität von Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte (die „Grundsätze“) durch regelmäßige Kontrollen, um Verstöße gegen die internationale Normen aufzudecken (diese Bewertung fällt unter PAI 10) und festzustellen, ob die im Portfolio gehaltenen Unternehmen Compliance-Verfahren und -Mechanismen eingerichtet haben, die die Einhaltung der Grundsätze unterstützen (diese Bewertung fällt unter PAI 11).

Wenn ein Unternehmen im Portfolio diese Grundsätze nicht einhält, wird es nicht als nachhaltige Investition betrachtet.

Allgemeine Unternehmenskontroversen und Verstöße gegen internationale Normen werden ebenfalls geprüft und überwacht, bevor ein Unternehmen, in das investiert wird, als nachhaltige Investition eingestuft wird.

C. ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Die SICAV fördert ökologische oder soziale Merkmale, indem sie sich auf Unternehmen mit einer insgesamt positiven ESG-Qualität konzentriert, d. h. Unternehmen, die:

- (i) nach einer von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführten ESG-Analyse; und
- (ii) die keine Tätigkeiten ausführen, die die Verwaltungsgesellschaft für schädlich hält, wie z.B. solche, die erhebliche Risiken im Umwelt- oder Sozialbereich darstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet auf die SICAV Ausschlusslisten fortlaufend und vor jeder Investition Ausschlusslisten an, um die oben genannten Merkmale zu erreichen. Ausgeschlossene Tätigkeiten umfassen die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission aufgeführten Tätigkeiten (Ausschlüsse für Referenzwerte „Klimawende“, so genannte „CTB-Ausschlüsse“). Dazu gehören die Ausschlusskriterien für umstrittene Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle sowie die Verletzung der Normen des Global Compact der Vereinten Nationen, der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Leitlinien der Vereinten Nationen.

Es wurde kein Referenzindex zur Erreichung der von der SICAV geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Nachhaltigkeitsindikatoren

Die SICAV verwendet folgende Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu bewerten:

- (i) mindestens 90 % der im Portfolio gehaltenen Unternehmen (gemessen an der Anzahl der Emittenten) befinden sich in der höheren Tranche von 80 % des investierbaren Universums nach einer ESG-Analyse;
- (ii) keines der Unternehmen, in die der Fonds investiert, ist an ausgeschlossenen Aktivitäten beteiligt; und
- (iii) mindestens 15 % der Vermögenswerte sind nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltige Investitionen einzustufen.

D. ANLAGESTRATEGIE

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt ESG-Aspekte bei der Anlagenauswahl, indem sie vor einer Investition konsequent Ausschlusslisten anwendet.

Um bei der Auswahl von Unternehmen mit positiven ESG-Merkmalen zu helfen, führt die Verwaltungsgesellschaft eine ESG-Analyse des Anlageuniversums durch, um Unternehmen mit den besten ESG-Merkmalen zu identifizieren.

Für die Zwecke dieser ESG-Analyse wird das investierbare Universum als Teil des Referenzindex definiert, der zu Performance-Vergleichszwecken verwendet wird, zuzüglich der Unternehmen, die nicht im betreffenden Index enthalten sind, aber die laut Verwaltungsgesellschaft potenziell für eine Anlage in die SICAV identifiziert wurden.

Das investierbare Anlageuniversum wird anhand eines negativen und positiven Filterprozesses, wie nachstehend beschrieben, bewertet, um Unternehmen mit den niedrigsten ESG-Merkmalen der unteren Tranche von 20 % des investierbaren Universums zuzuweisen:

Negative ESG-Filterung

Zunächst wendet die Verwaltungsgesellschaft auf das investierbare Universum der SICAV folgende Elemente an: (i) ihre Ausschlusspolitik (wie im Anhang der „Verantwortlichen Anlagepolitik der Comgest-Gruppe“ erläutert, die unter der folgenden Adresse verfügbar ist: [politique-responsible-investment.pdf](#)) sowie (ii) ESG-Filterung, die auf den Aktivitäten der betroffenen Unternehmen und ihrer Übereinstimmung mit den internationalen Normen beruht. Dieser Prozess zielt auf den Ausschluss von Unternehmen ab, die an Tätigkeiten mit hohen ökologischen oder sozialen Risiken beteiligt sind. Er umfasst einen normativen Filter, der die Konformität der Unternehmen mit internationalen Normen und Standards bewertet, sowie eine unternehmensbasierte Filterung, bei der Unternehmen ausgeschlossen werden, die an als schädlich erachteten Tätigkeiten beteiligt sind, wie z.B. solche, die erhebliche Umwelt-, Sozial- oder Governance-Risiken bergen.

Diese Unternehmen werden in der unteren Tranche von 20 % des investierbaren Universums platziert.

Positive ESG-Filterung

Dank des firmeneigenen ESG-Ratingsystems der Verwaltungsgesellschaft werden Unternehmen, deren ESG-Ratings einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, anschließend in die 80 %-Tranche des Anlageuniversums aufgenommen. Dieses Rating-System, das von 1 (ESG-Leader) bis 4 (Erwartete ESG-Verbesserung) reicht, bewertet die signifikanten Risiken und Chancen im Bereich ESG.

Unternehmen mit einem Rating zwischen 1 (ESG-Leader) und 3 (Basic) gehören dann zur oberen Tranche von 80 % des investierbaren Universums.

Anpassungen mit Hilfe externer ESG-Ratings

Wenn durch die negative ESG-Filterung allein nicht mehr als 20 % des Anlageuniversums erreicht werden, werden Unternehmen, die nicht nach dem negativen oder positiven Filterungsprozess eingestuft sind, anhand ihres von einem externen Datenanbieter vergebenen ESG-Ratings bewertet. Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Gesamtrating werden dann in die untere Tranche von 20 % des Anlageuniversums aufgenommen, bis diese Schwelle erreicht ist.

Wenn kein externes Rating verfügbar ist, wird das Unternehmen intern bewertet oder, falls keine interne Bewertung verfügbar ist, nicht in die Analyse und folglich in das Anlageuniversum einbezogen. Mindestens 90 % (bezogen auf die Anzahl der Emittenten) der Unternehmen, in die der Fonds investiert, müssen zur oberen Tranche von 80 % des Anlageuniversums gehören.

Nach der Erstinvestition werden die ökologischen und/oder sozialen Merkmale weiterhin von der Verwaltungsgesellschaft überwacht, um die anfängliche ESG-Bewertung zu aktualisieren, Warnungen und Kontroversen zu identifizieren und mit dem Unternehmen zu den ESG-Bereichen zu interagieren, in denen Verbesserungsbedarf besteht.

Richtlinie zu Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Um zu bewerten, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, prüft die Verwaltungsgesellschaft verschiedene Unternehmensführungsindikatoren (z. B. Eigentümerprofil, Vorstandsstruktur, Unabhängigkeit des Vorstands, Vergütung von Führungskräften, Diversität im Vorstand, ESG-bezogene Kontroversen – insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitnehmerrechten, Menschenrechten, Mitarbeitervergütung, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Einhaltung der Steuervorschriften usw.). Diese Beurteilung verwendet Daten und Ratings aus externen Quellen sowie interne Recherchen zu den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen vor dem Hintergrund lokaler Normen.

Weitere Informationen zur Richtlinie zu Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung finden Sie in der Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft zu verantwortungsvollen Anlagen, die im ESG-Bereich auf der Website von Comgest unter www.comgest.com verfügbar ist.

E. AUFTEILUNG DER INVESTITIONEN

Es ist vorgesehen, dass mindestens 60 % der Vermögenswerte der SICAV verwendet werden, um den geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gerecht zu werden. Dazu gehören mindestens 15 % nachhaltige Investitionen, die sozial oder ökologisch nachhaltige Investitionen sein können.

Bis zu 40 % der Vermögenswerte entsprechen möglicherweise nicht den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die SICAV kann flüssige Mittel und ihnen gleichwertige Mittel oder Geldmarktinstrumente halten, um kurzfristige Liquiditätsverpflichtungen zu erfüllen. Die SICAV kann auch in Unternehmen oder andere Fonds investieren, auch zu Diversifizierungszwecken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Anlage nicht als Förderung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen eingestuft hat. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass die Unternehmen, in die sie investiert (einschließlich derjenigen, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale fördern), nicht ohne Aussicht auf Besserung gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich derzeit nicht, einen Mindestanteil an Investitionen, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind, in die SICAV zu investieren.

F. ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE

Ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Rahmen des Investitionsprozesses regelmäßig beobachtet.

Nach der Anfangsinvestition werden ökologische und/oder soziale Kriterien weiterhin von den Investmentteams überwacht, um die ursprüngliche ESG-Bewertung zu aktualisieren, Risiken und Kontroversen zu identifizieren und mit dem Unternehmen Bereiche anzugehen, die in puncto ESG verbessert werden können.

Die Einhaltung der Ausschlussrichtlinien und die ESG-Prüfung werden durch Kontrollen vor und nach dem Handel überwacht, und die Ausschlusslisten werden vierteljährlich aktualisiert. Nachhaltigkeitsindikatoren werden jährlich vom ESG-Team überprüft, um die Performance der SICAV in Bezug auf die Indikatoren zu beurteilen.

Bitte lesen Sie den nachfolgenden Abschnitt J „Due Diligence“, um weitere Informationen über interne und externe Kontrollen hinsichtlich der ökologischen oder sozialen Merkmale zu erhalten.

G. METHODEN FÜR ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE

Im vorstehenden Abschnitt „Anlagestrategie“ finden Sie eine Beschreibung der Methoden, die die Verwaltungsgesellschaft verwendet, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

H. DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

Bei der Beurteilung von ESG-Merkmalen und Kontroversen stützt sich die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich zu ihren eigenen internen Analysen auf Angaben der Unternehmen, auf externe Informationen, die von spezialisierten ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden (z. B. MSCI ESG Research und RepRisk) und ihre Interaktionen mit den Unternehmen. Comgest kann auch auf andere Quellen zurückgreifen, wie z. B. Broker, allgemeine und fachspezifische Medien.

Externe Anbieter werden auf der Grundlage der Qualität ihrer Informationen und ihrer geografischen Abdeckung ausgewählt. Das ESG-Team trifft sich regelmäßig mit den Dienstleistungsanbietern von

Comgest, um ihnen Feedback zu ihren Leistungen zu geben. Dabei weist es klar darauf hin, wo die Erwartungen von Comgest erfüllt wurden und was verbessert werden muss.

Die Nutzung externer Datenanbieter in Verbindung mit einer internen qualitativen und quantitativen Bewertung erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Anteil der geschätzten Daten genau zu bestimmen.

I. EINSCHRÄNKUNGEN BEI METHODEN UND DATEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Problemen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Daten, der Datenqualität und der Abdeckung konfrontiert sein, insbesondere in Schwellenmärkten und für Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung. Wenn keine Daten zu einem Unternehmen verfügbar sind oder diese Daten von den ESG- oder Unternehmensanalysten als unzuverlässig/ungenau erachtet werden, kann sich die Verwaltungsgesellschaft auf ihre Kenntnisse über das Unternehmen und auf interne Analysen (einschließlich beispielsweise Informationen, die er durch Interaktionen mit Unternehmen, Unternehmensmeldungen, Zusammenarbeit mit externen Experten erhält), auf ihre Analysen und Kenntnisse der jeweiligen Branche oder des jeweiligen Sektors berufen, um angemessene Schlussfolgerungen in Bezug auf die ESG-Merkmale eines Unternehmens, in das investiert wird, zu ziehen. Wenn keine Daten verfügbar sind, kann er auch auf Kontroversen und Verstöße gegen internationale Normen wie den UN Global Compact, die OECD-Leitsätze und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Bezug nehmen.

J. DUE DILIGENCE

Die Verwaltungsgesellschaft beurteilt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale vor der Investition und auf fortlaufender Basis wie folgt:

Erste Bewertung

ESG-Faktoren werden in den Anlageentscheidungsprozess aufgenommen, um das langfristige finanzielle Ergebnis der SICAV in Übereinstimmung mit ihren Zielen zu verbessern. Dieser Ansatz soll die ESG-Faktoren bewerten, die Chancen bieten, sowie Nachhaltigkeitsrisiken identifizieren, die sich negativ auf die Rendite auswirken könnten.

Bei der Aufnahme eines Unternehmens in ein Portfolio werden die Ergebnisse einer Bewertung der ESG-Integration und des Nachhaltigkeitsrisikos wie folgt zur Bestimmung der Gewichtung der Position herangezogen:

Bewertung: Auf der Grundlage der Bewertung erfolgt die Zuweisung eines ESG-Qualitätsniveaus von 1 bis 4 zugewiesen (1 – ESG-Vorreiter; 2 – gutes Niveau; 3 – einfaches Niveau; 4 – Verbesserung erforderlich), das sich auf das Bewertungsmodell auswirken kann. Bei Unternehmen mit dem Qualitätsniveau 3 oder 4 wird der Diskontierungssatz im Bewertungsmodell erhöht.

Portfoliokonstruktion: Die ESG-Beurteilung kann auch die Gewichtung einer Investition innerhalb eines Portfolios beeinflussen, da sie die Verwaltungsgesellschaft bei der Bewertung der Gesamtqualität eines Unternehmens (z. B. Geschäftsführung, Positionierung gegenüber Wettbewerbern und Widerstandsfähigkeit) und potenzieller Wachstumschancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen (beispielsweise Zugang zu Gesundheitsversorgung, Gesundheit und Wohlergehen sowie erneuerbaren Energien) unterstützt. Diese Komponenten beeinflussen bei der Portfoliokonstruktion zusammen mit der Bewertung das Maß an Überzeugung der Verwaltungsgesellschaft bezüglich eines Unternehmens.

Schließlich können im Rahmen des oben beschriebenen Prozesses auch Unternehmen identifiziert werden, mit denen die Verwaltungsgesellschaft interagieren möchte, indem er an Abstimmungen auf Hauptversammlungen teilnimmt und einen Dialog zu bestimmten ESG-Themen führt, mit dem Ziel, beispielsweise eine Verbesserung der ESG-Offenlegungen oder Risikominderung anzustreben.

Fortlaufende Bewertung

Die Unternehmen, in die investiert wird, werden anschließend fortlaufend aus ESG-Perspektive überwacht. Ziel dieser Überwachung ist es, jedes relevante ESG-Ereignis wie Kontroversen oder jede Änderung zu identifizieren, die sich negativ auf das Qualitätsniveau/das ESG-Profil, die Bewertung und/oder den Ruf der Unternehmen auswirken könnten.

Sie wird mit Hilfsmitteln von Drittanbietern durchgeführt, die zeitnahe Updates zu neuen Kontroversen liefern. Mit Hilfe dieser Tools kann das ESG-Team über wichtige Ereignisse informiert bleiben, die sich auf die im Portfolio gehaltenen Unternehmen auswirken können. Wenn ein wichtiges Ereignis eintritt, kann die ESG-Bewertung entsprechend überprüft und je nach Schweregrad auch die Anlagethese des betreffenden Unternehmens neu bewertet werden.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft einen direkten Dialog mit einer im Portfolio gehaltenen Gesellschaft aufnehmen, wenn ein wichtiges Anliegen festgestellt wird. Diese Verpflichtung soll im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung und Analyse von Kontroversen Verbesserungen bei spezifischen ESG-Themen fördern. Schließlich kann bei Bedarf ein Eskalationsprozess eingeleitet werden, insbesondere durch Ausübung des Stimmrechts.

Interne und externe Kontrollen

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein den Branchenstandards entsprechendes internes Kontrollsystem für das Management und die Überwachung der Leistung der Organisation eingeführt, das drei Kontrollebenen für das Risikomanagement und die Zuweisung der Verantwortung für die wichtigsten Kontrollen für die entsprechenden Verantwortlichen vorsieht.

In erster Linie ist das Anlageteam für die Einhaltung der Risikogrenzwerte verantwortlich.

In zweiter Linie wird vom Compliance- und Innenrevisionsteam und der Risikoabteilung eine Überwachungsfunktion wahrgenommen.

Das Team für Compliance und Innenrevision muss sicherstellen, dass Comgest seine Geschäfte im Einklang mit den geltenden Gesetzen, branchenüblichen Best Practices und internen Richtlinien und Verfahren durchführt. Darüber hinaus hat das Team für Compliance und Innenrevision verantwortungsvolle Investments in seinen Plan für Compliance und interne Kontrollen integriert und führt spezifische Kontrollen im Zusammenhang mit ESG-Integration, Interaktionen mit Unternehmen, Berichterstattung und Stimmrechten durch.

Die mit unseren Richtlinien für verantwortungsvolles Investieren verbundenen Anlagebeschränkungen (z. B. Ausschlüsse) werden von der Risikoabteilung überwacht. Die Risikoüberwachung unserer Portfolios umfasst tägliche Kontrollen vor und nach dem Handel sowie monatliche und vierteljährliche Kontrollen.

Tägliche Kontrollen vor dem Handel sollen Verstöße verhindern und werden im Rahmen unseres internen Portfoliomanagementsystems durchgeführt.

Die Kontrollen nach dem Handel werden täglich durchgeführt, um Verstöße nach der Abwicklung von Aufträgen zu identifizieren. Die Risikoabteilung führt ferner eine monatliche Überprüfung der Auflagen für Produkte durch, die unter Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über die Veröffentlichung nachhaltigkeitsbezogener Informationen im Finanzdienstleistungssektor (so genannte SFDR-Verordnung) fallen.

Im Rahmen der **dritten Sicherungsebene** werden Verfahren für verantwortungsvolles Investieren in

den dreijährigen internen Revisionsplan aufgenommen.

K. RICHTLINIEN ZUR INTERAKTION MIT UNTERNEHMEN

Die Interaktion mit Unternehmen ist ein Schlüsselement des Ansatzes der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf aktive Beteiligung. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Unternehmen in Bezug auf spezifische ESG-Themen interagieren oder Unternehmen dazu auffordern, ihre allgemeinen ESG-bezogenen Praktiken oder Offenlegungen zu verbessern.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass aktive Interaktionen mit Unternehmen die Nachhaltigkeit der betrieblichen Abläufe und der Erträge eines Unternehmens erkennbar verbessern können. Das Anlageteam führt während des gesamten Analyse- und Überwachungsprozesses einen konstruktiven und zielgerichteten Dialog mit den Unternehmen.

Das Anlageteam interagiert mit Unternehmen, bei denen es wesentliche ESG-Risiken, die gemindert werden können, und/oder Chancen im ESG-Bereich, die entwickelt werden können, identifiziert hat. Gegenstand der Interaktionen des Anlageteams sind die folgenden Aspekte:

- Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken, die im Rahmen der proprietären ESG-Bewertung der Verwaltungsgesellschaft identifiziert wurden, bei denen davon ausgegangen wird, dass das Unternehmen Fortschritte erzielen sollte und könnte.
- Stärkung des Bewusstseins von Unternehmen für die zunehmende Besorgnis von Anlegern – wiederholtes Thematisieren von Problemen kann langfristig zu Änderungen in den Verfahrensweisen führen.

Das Verfahren für Interaktionen enthält Bestimmungen für das Eskalieren von Problemen, wenn diese ausreichend wesentlich sind und die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, Fortschritte zu erzielen. In einem ersten Schritt der Eskalation meldet das Anlageteam seine Bedenken in der Regel dem Verwaltungsrat, einschließlich der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder. In dieser Phase kann das Anlageteam auch eine Zusammenarbeit mit anderen Anlegern in Betracht ziehen, was eine besonders wirkungsvolle Methode sein kann, um die mit der Eskalation angestrebten Ergebnisse zu erreichen. Wenn diese Interaktionsaktivitäten nicht in die Richtung verlaufen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse seiner Kunden und der verwalteten Fonds liegt, werden andere Optionen in Betracht gezogen, unter anderem:

- Stimmabgabe gegen Beschlüsse auf Hauptversammlungen;
- Beantragen eines Beschlusses der Aktionäre;
- Teilweiser oder vollständiger Verkauf von Beteiligungen, bei denen wir keine Aussichten auf eine Änderung durch das Unternehmen wahrnehmen und wenn unsere Bedenken wesentlicher Natur sind;
- In selteneren Fällen informieren der Aufsichtsbehörden oder der Presse über die Haltung der Verwaltungsgesellschaft.

Weitere Informationen finden Sie in der Richtlinie zu einer aktiven Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft, die im ESG-Bereich auf der Website von Comgest unter www.comgest.com abrufbar ist.

Zuletzt aktualisiert am: 08.07.2026